

 **Bundeskanzleramt**

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für  
Frauen, Familie, Integration und Medien

**MMag. Dr. Susanne Raab**  
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration  
und Medien

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.364.873

Wien, am 15. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Mai 2022 unter der Nr. **10971/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kinderrechte-Board und Kinderrechte-Monitoring“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 6:**

1. *Wurde die Stelle des Leiters der Abteilung VI/6: Familienrechtspolitik und Kinderrechte, und somit auch Leiter des Kinderrechte-Boards, Dr. Ewald Filler bereits nachbesetzt?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
  - b. *Wo wurde die Stellenausschreibung veröffentlicht?*
  - c. *In welchem Zeitraum wurde die Stellenausschreibung veröffentlicht?*
  - d. *Wurden Gutachten für die Stellennachbesetzung eingeholt?*
  - e. *Wie lautete der Ausschreibungstext? (Bitte um Beilegung eines Inserats.)*
  - f. *Wenn nein, warum nicht?*
  - g. *Nach welchen Kriterien erfolgte die Nachbesetzung?*
  - h. *Wie viele Bewerbungen gab es?*

- i. Welche Kompetenzen wurden im Ausschreibungsprofil gefordert?
2. Wenn eine Nachbesetzung erfolgte, wie lief der Bewerbungsprozess ab?
  - a. Wer wählte die Nachfolge aus?
  - b. Gab es ein Hearing-Team?
  - c. Wenn ja, wer gehörte diesem an? Wenn nein, warum nicht?
6. Wer ist aktuell Kinder- und Jugendanwalt/anwältin des Bundes?
  - a. Gibt es bereits eine Nachbesetzung des Herrn Dr. Filler?
  - b. Wenn ja, wen?
  - c. Wann erfolgte diese?
  - d. Aufgrund welcher Basis erfolgte die Nachbesetzung?
  - e. Wenn nein, warum nicht?

Eingangs ist festzuhalten, dass gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben ist.

Für die nach dem AusG auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG im Einzelfall eine Begutachtungskommission einzurichten. Diese hat die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich - soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 AusG ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie darzulegen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet und welche nicht geeignet sind, und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 AusG ist auf der Internethomepage der Zentralstelle geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl und Eignung der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerberinnen bzw. Bewerber geht.

So normiert § 14 AusG, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Im konkreten Fall ist darauf hinzuweisen, dass das Auswahlverfahren betreffend die Funktion der Leitung der Abteilung VI/6 (Familienrechtspolitik und Kinderrechte) zum Anfragezeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. Die Position wurde zwischenzeitig besetzt und darf diesbezüglich auf die öffentlich einsehbare Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramts verwiesen werden.

Die betreffende Leitungsfunktion war gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 AusG öffentlich auszuschreiben. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte gemäß § 5 Abs. 4 AusG am Dienstag, den 21. Dezember 2021 in der Jobbörse der Republik Österreich sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Der Ausschreibungstext wird der Anfragebeantwortung als Beilage angeschlossen.

Vor dem Hintergrund der eingangs dargestellten Ausführungen wurde eine Begutachtungskommission im Einzelfall eingerichtet, wobei sich die Zusammensetzung nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 7 Abs. 2 AusG richtet. Demnach hat die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Zentralstelle ein weibliches und ein männliches Mitglied zu bestellen, sowie die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der zuständige Zentralausschuss je ein Mitglied zu entsenden.

Ich ersuche um Verständnis, dass eine darüber hinaus gehende Beantwortung im Sinne der Fragestellungen einerseits vor dem Hintergrund der in § 14 AusG festgeschriebenen Verschwiegenheitspflicht, andererseits im Hinblick auf das zum Anfragezeitpunkt noch laufende Auswahlverfahren nicht erfolgen kann.

Die Abteilungsleitung ist gemäß der Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramts auch Kinder- und Jugendanwalt/anwältIn des Bundes.

### Zu Frage 3:

3. *Wann wird die nächste Sitzung des Kinderrechte-Boards stattfinden?*

Die nächste Sitzung des Kinderrechte-Boards ist für Herbst 2022 geplant.

**Zu Frage 4:**

4. *Ist eine Evaluierung der Arbeit und Wirkungsweise des Kinderrechte-Boards geplant?*
  - a. *Wenn ja, wie wird diese ausgestaltet sein?*
  - b. *Wer hat diese beauftragt?*
  - c. *Wann wird diese vorliegen?*
  - d. *Wer führt die Evaluierung durch?*
  - e. *Sind Mitglieder/ExpertInnen des Kinderrechte-Boards eingebunden?*
  - f. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine Evaluierung der Tätigkeit des Kinderrechte-Boards ist derzeit nicht geplant, da sich das Gremium nach dem pensionsbedingten Ausscheiden der Abteilungsleitung bzw. der Geschäftsstelle des Kinderrechte-Boards erst neu konstituieren wird. Die Weiterentwicklung des Kinderrechte-Boards ist Gegenstand von laufenden Gesprächen und wird mit den Mitgliedern des Kinderrechte-Boards erarbeitet.

**Zu Frage 5:**

5. *Ist eine Weiterentwicklung des Kinderrechte-Boards geplant?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern?*
  - b. *Wann soll die Weiterentwicklung abgeschlossen sein?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine Weiterentwicklung des Kinderrechte-Boards setzt eine entsprechende intensive Diskussion im Board selbst voraus, um die Ansprüche und Erwartungen der verschiedenen Mitglieder bzw. ihrer Institutionen gemeinsam zu erörtern und daran anschließend gemeinsam die Ziele sowie eine konkrete Vorgehensweise zur Erneuerung des Kinderrechte-Boards festzulegen. Ein genauer Zeitplan für dieses Vorhaben ist derzeit noch nicht festgelegt.

MMag. Dr. Susanne Raab



